

Compliance Berater

1-2 / 2024

Betriebs-Berater Compliance

18.1.2024 | 12.Jg
Seiten 1–44

EDITORIAL

ES2G statt ESG? Geopolitik als Compliance-Frage | 1

Dr. Philipp Irmischer

AUFSÄTZE

**ESG-Rechtsvorschriften im internationalen Konzern –
Anwendung, Reichweite und Umsetzung | 1**

Prof. Dr. Oliver Haag und Katrin Drodofsky

Wann greift Hinweisgeberschutz? | 7

Dr. Fabian Ibel und Dr. Wolfgang Lell

Die Meldestelle als Überwachergarant? | 12

Dr. Jonathan Schaub-Englert

Monetäre Incentivierung von Compliance – Teil 1 | 15

Dr. Sven Raak-Stilb

Die Geschäftsleitung im Fokus des IT-Sicherheitsrechts – Teil 2 | 18

Prof. Dr. Dennis-Kenji Kipker und Tilmann Dittrich

Auditverfahren: Compliance als Dauerpflicht | 23

Dr. Manfred Rack

RECHTSPRECHUNG

**EuGH: Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die
Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung
und Beruf | 28****BGH: Zwei-Personen-GmbH und Ausschließungsklage –
Aufgabe der Bedingungslösung | 33****OLG Celle: Nichtigkeit einer kompetenzwidrigen Abberufung
des (Fremd)-Geschäftsführers einer GmbH | 37****LAG Baden-Württemberg: Einstufung der Geheimhaltungs-
bedürftigkeit – Geschäftsgeheimnis | 41**

CB-BEITRAG

Prof. Dr. Oliver Haag und Katrin Drodofsky, LL. M.

ESG-Rechtsvorschriften im internationalen Konzern – Anwendung, Reichweite und Umsetzung

Der nachfolgende Beitrag stellt die Anwendung, Reichweite und Umsetzung von ESG-Rechtsvorschriften im internationalen Konzernverbund dar. In einem weiteren Beitrag (erscheint in CB 3/2024) werden sich die Autoren den Implementierungsmaßnahmen der ESG-Rechtsvorschriften im internationalen Konzern widmen.

I. Einleitung

Die Anforderungen an eine rechtskonforme Gestaltung des unternehmensinternen ESG-Managements sind durch die jüngeren gesetzgeberischen Aktivitäten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)¹, Entwurf einer Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD)²) in ständigem Fluss und stellen alle Unternehmen vor dauernd steigende Herausforderungen. Gerade für international agierende Unternehmen im Konzernverbund stellen sich teils schwierige Abgrenzungs-, Zuständigkeits- und Organisationsfragen. Denn zum einen muss unter Berücksichtigung der jeweiligen Konzernstrukturen die Reichweite der Pflichten im Konzern ermittelt und geprüft werden, welche Konzerngesellschaften vom jeweiligen Anwendungsbereich erfasst sind. Zum anderen ist zu klären, wer im Konzern die Zuständigkeit zur Pflichtenerfüllung trägt. Sind diese Punkte geklärt, geht es sodann um die Frage, welche operativen Maßnahmen notwendig sind, um die Anforderungen aus ESG-Regularien in einem internationalen Konzern umzusetzen.

II. Anwendung und Reichweite im Konzern

Im Hinblick auf entsprechende Anwendungsfragen der Rechtsvorschriften im Konzern besteht oftmals Bedarf zur Konkretisierung.³ So kommt bei einer außerhalb der EU liegenden Muttergesellschaft die Frage auf, welche Teile des Konzerns in den Anwendungsbereich fallen und welche nicht. Die Klärung der Anwendung und Reichweite entsprechender Pflichten im Konzern ist vor allem für internationale Konzerne von großer Bedeutung, um hinreichende Rechtssicherheit zu erlangen. Das LkSG und die CSDDD nehmen an einigen Stellen Bezug zu Konzernverhältnissen.

1. Sorgfaltspflichten nach dem LkSG im Konzern

a) Anwendung

Im Rahmen des persönlichen Anwendungsbereichs im Konzern sind zunächst diejenigen Konzerngesellschaften von der Anwendung er-

fasst, die eigenständig den Schwellenwert der Arbeitnehmeranzahl (3000 bzw. 1000) überschreiten und dem territorialen Anwendungsbereich des LkSG unterliegen.⁴ Ist dies der Fall, handelt es sich um eine selbstständig verpflichtete Gesellschaft, welche als Folge den gesamten Sorgfaltspflichtenkatalog des LkSG zu erfüllen hat. Sohin sollte innerhalb eines Konzerns zunächst ermittelt werden, welche Konzerngesellschaften den Anwendungsbereich eigenständig erfüllen. Zudem besteht gemäß § 1 Abs. 3 LkSG ein Zurechnungstatbestand, der den Anwendungsbereich durch eine Zu- oder Zusammenrechnung für bestimmte Konzerngesellschaften eröffnet.⁵ In § 1 Abs. 3 LkSG ist geregelt, dass innerhalb von verbundenen Unternehmen nach § 15 AktG die im Inland beschäftigten Arbeitnehmer sämtlicher konzernangehöriger Gesellschaften bei der Berechnung der Arbeitnehmerzahl der Obergesellschaft zu berücksichtigen sind. Durch die Zurechnungsvorschrift wird sichergestellt, dass Mutterunternehmen – gleichgültig, ob das Mutterunternehmen selbst oder ihre Tochterunternehmen das Arbeitsverhältnis zu den Arbeitnehmern begründen – unter die Anwendung des LkSG fallen.⁶ Die Zurechnung findet „von unten nach oben“⁷

1 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz vom 16.7.2021.

2 Europäische Kommission, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937, COM(2022) 71 final, 2022/0051 (COD), online abrufbar unter: EUR-Lex – 52022PC0071 – DE – EUR-Lex (europa.eu). Neben dem Vorschlag der EU-Kommission (CSDDD-E), haben auch der Rat der Europäischen Union (im Folgenden EU-Rat zur CSDDD), online abrufbar unter eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CONSIL:ST_15024_2022_REV_1&qid=1675878812740&from=DE, sowie der Rechtsausschuss des EU-Parlaments (im Folgenden Rechtsausschuss EU-Parlament zur CSDDD), online abrufbar unter https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/JURI-PR-738450_DE.pdf, Vorschläge zu einer Richtlinie vorgelegt.

3 *Nietsch/Wiedmann*, NJW 2022, 1, 1.

4 *Ott/Lüneborg/Schmelzeisen*, DB 2022, 238, 238.

5 *Wagner/Wagner/Schuler*, in: Wagner/Ruttloff/Wagner, Das LkSG in der Unternehmenspraxis, 2022, § 1 Rn. 9.

6 BT-Drucks. 19/28649, 2021, S. 34.

7 Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Fragen und Antworten zum Lieferkettengesetz, 2023, IV, Frage Nr. 3.

und nur bei inländischen Konzerngesellschaften statt, das heißt Arbeitnehmer einer ausländischen Tochter- oder Muttergesellschaft der Obergesellschaft werden nicht mitgerechnet.⁸ Zudem sind nicht nur die Arbeitnehmer direkter Tochterunternehmen, sondern auch die von Enkel- und Urenkelgesellschaften erfasst, die in einem Konzernverhältnis zur Obergesellschaft stehen.⁹ Der „bestimmende Einfluss“ aus § 2 Abs. 6 S. 3 LkSG spielt bei der Berechnung der Arbeitnehmerzahl keine Rolle.¹⁰ Demnach findet § 1 Abs. 3 LkSG auch für Gleichordnungskonzerne Anwendung, da nicht auf ein Über- bzw. Unterordnungsverhältnis der Obergesellschaft zum Tochterunternehmen abgestellt wird. Problematisch für die Klärung der Zurechnungsfrage sind für (ausländische) Konzerne im Weiteren zwei Punkte:

Frage 1: Sind auch ausländische Obergesellschaften von der Zurechnungsvorschrift erfasst?

Frage 2: Wie ist der Begriff der Obergesellschaft zu definieren?

Frage 1 zielt auf Fälle ab, in denen ein ausländisches Mutterunternehmen in Deutschland ansässige Tochtergesellschaften hat, welche die Schwelle für eine selbstständige Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 LkSG jeweils nicht erreichen, aber durch eine Zusammenrechnung die Arbeitnehmerschwelle erreichen würden.¹¹ Fraglich ist dann, ob ausländische Konzernobergesellschaften vom LkSG erfasst werden. Die Tochtergesellschaften sind keine Zweigniederlassungen nach § 13 HGB, da sie eine Rechtspersönlichkeit besitzen. Somit fallen sie nicht unter die Anwendung des § 1 Abs. 1 S. 2 LkSG, der einen Zurechnungstatbestand von vorne herein ausschließen würde. Die Anwendung der Zurechnungsvorschrift wäre möglich, wenn § 1 Abs. 3 LkSG ausländische Obergesellschaften miteinbezieht. Die Anwendung des § 1 Abs. 3 LkSG auf ausländische Obergesellschaften wird in der Literatur jedoch (jedenfalls bislang) nicht angenommen.¹² Zwar bezieht sich § 1 Abs. 3 LkSG nur auf die „im Inland beschäftigten Arbeitnehmer“ und thematisiert, anders als § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und S. 2 Nr. 1 LkSG, nicht ausdrücklich den Sitz der Obergesellschaft im Inland.¹³ Jedoch hat § 1 Abs. 3 LkSG der systematischen Auslegung zufolge lediglich die Aufgabe, die Berechnung der Arbeitnehmerschwellen zu präzisieren, und zwar nur für Rechtspersönlichkeiten die in den Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 LkSG fallen könnten. Somit fallen ausländische Konzernobergesellschaften nicht unter den Anwendungsbereich des LkSG und die Zurechnungsvorschrift ist nicht anwendbar.

Frage 2 bezieht sich auf den Fall, dass ein Konzern mit einer ausländischen Konzernmutter, die zwar selbst nicht von der Zurechnungsnorm erfasst ist (siehe Frage 1), noch andere Konzernzwischenengesellschaften im Inland unterhält. Dann ist bisher unklar, ob mit dem Begriff „Obergesellschaft“ nur die echte und oberste Konzernmutter gemeint ist oder ob § 1 Abs. 3 LkSG insofern Anwendung findet, dass auch deutsche Konzernzwischenengesellschaften an der Spitze von Teilkonzernen und andere deutsche Tochtergesellschaften als Obergesellschaft angesehen werden können.¹⁴ Zu der Frage, welche Konzerngesellschaften als „Obergesellschaft“ zu qualifizieren sind, gibt es in der Literatur bisher keine einheitliche Ansicht.¹⁵ § 1 Abs. 3 LkSG muss auch in Hinblick auf diese Frage ausgelegt werden. Das LkSG spricht von nur einer Obergesellschaft („der Obergesellschaft“), was zunächst darauf deuten lässt, dass es nur eine Obergesellschaft im Konzern geben kann.¹⁶ Teilweise wird der Begriff der Obergesellschaft, ohne dies weiter zu hinterfragen, mit dem der Konzernobergesellschaft gleichgestellt, was der Annahme nur einer Obergesellschaft pro Konzern entspricht.¹⁷ Auch das BAFA vertritt in der Beantwortung häufiger zum LkSG gestellter Fragen die Auffassung, dass die Arbeitnehmer nur „der obersten Konzernmutter“¹⁸ zugerechnet werden.¹⁹ Zudem wurde im Entwurf des LkSG zunächst von der „Konzernmutter“ gesprochen und die spätere Begriffsänderung

war ausdrücklich nur stilistischer Natur.²⁰ Nach dieser Ansicht kann eine Zwischenholding, die bereits einer ausländischen „echten“ Konzernmutter untergeordnet ist, nicht als Obergesellschaft qualifiziert werden.²¹ Zudem muss der Zweck des § 1 Abs. 3 LkSG, der in Frage 1 erläutert wurde, auch hier beachtet werden. Würde demnach die Zwischenholding nicht bestehen, und die Tochtergesellschaften wären direkt und ohne Zwischenebene unter der obersten Konzernmutter im Ausland angesiedelt, wäre eine Zurechnung nicht möglich, da die Konzernmutter dann ihren Haupt-, Verwaltungs- oder satzungsmäßigen Sitz nicht gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LkSG im Inland hätte. § 1 Abs. 3 zielt vor allem darauf ab, dass bei einem deutschen Konzern relevante Entscheidungen für die Lieferkette auf Konzernebene getroffen werden, und somit vermieden werden soll, dass die Anwendung durch entsprechende strukturelle Gestaltungen nicht greift, weshalb es logisch erscheint, dass ein ausschließlich deutscher Konzern auch unter das LkSG fällt, indem zumindest die Mutter in den Anwendungsbereich miteinbezogen wird. Das Bestehen von Zwischenholdings hat nämlich oft nur funktionelle Gründe und ändert nichts an dieser Schlussfolgerung. Die Zwischenschaltung einer Holding verändert nur die rechtlichen Strukturen und nicht die Leitungsfunktion der Muttergesellschaft. Weiterer Zweck des § 1 Abs. 1 LkSG ist es, dass durch die Arbeitnehmerschwellen auch Unternehmen erfasst werden, die wesentliche Entscheidungen für die Lieferkette treffen, was aber für Holdinggesellschaften nicht anzunehmen ist, da diese operativ nicht tätig sind, sondern in der Regel ausschließlich oder primär funktionelle, strukturelle, bilanzielle oder steuerliche Funktionen haben. Entscheidungen werden jedoch von der Muttergesellschaft im Ausland getroffen und an die regionalen Gesellschaften weitergegeben.

Anders könnte dies zu bewerten sein, wenn eine Tochtergesellschaft eine Leitungsfunktion hat und nicht nur aus funktionellen Gründen besteht.²² Dann hätte die Tochter als regionale Teilkonzernspitze auch Entscheidungsmacht über nachgelagerte Tochtergesellschaften und es würde sich um eine sog. „Konzern im Konzern-Konstellation“²³ handeln, wobei die Spitze dieses „Konzerns im Konzern“ als Obergesellschaft definiert werden könnte.²⁴

8 BAFA, Fragen und Antworten zum Lieferkettengesetz, 2023, IV, Frage Nr. 6.

9 BAFA, Fragen und Antworten zum Lieferkettengesetz, 2023, IV, Frage Nr. 2.

10 Wagner/Wagner/Schuler, in: Wagner/Ruttloff/Wagner (Fn. 6), § 1 Rn. 12.

11 Wagner/Wagner/Schuler, in: Wagner/Ruttloff/Wagner (Fn. 6), § 1 Rn. 13.

12 Wagner/Wagner/Schuler, in: Wagner/Ruttloff/Wagner (Fn. 6), § 1 Rn. 13; Valdini, BB 2021, 2955, 2955; Ott/Lüneborg/Schmelzeisen, DB 2022, 238, 242.

13 Wagner/Wagner/Schuler, in: Wagner/Ruttloff/Wagner (Fn. 6), § 1 Rn. 13.

14 Valdini, BB 2021, 2955, 2956.

15 Ott/Lüneborg/Schmelzeisen, DB 2022, 238 schließt die Möglichkeit mehrerer Obergesellschaften im Konzern nicht komplett aus, während Valdini, BB 2021, 2955 diese Annahme ablehnt. Auch Nietsch/Wiedmann, NJW 2022, 1 argumentiert für eine Beschränkung der Zurechnungsnorm auf nur die echte Obergesellschaft.

16 Schröder/Rempp, CMS 2021, o. S. <https://cms.law/de/deu/publication/lieferkettengesetz-im-konzern-wer-hat-wen-zu-pruefen> (abgerufen am 19.11.2023).

17 Ott/Lüneborg/Schmelzeisen, DB 2022, 238, 240.

18 BAFA, Fragen und Antworten zum Lieferkettengesetz, 2023, IV, Frage Nr. 4.

19 BAFA, Fragen und Antworten zum Lieferkettengesetz, 2023, IV, Frage Nr. 4.

20 BT-Drucks. 19/30505, S. 35.

21 Valdini, BB 2021, 2955, 2955.

22 Valdini, BB 2021, 2955, 2955.

23 Emmerich, in: Emmerich/Habersack, Aktien- und GmbH-Konzernrecht, 10. Aufl. 2022, § 18 Rn. 18.

24 Ott/Lüneborg/Schmelzeisen, DB 2022, 238, 241.

Zur Überprüfung dieser Annahme kann die Regelung des § 1 Abs. 3 LkSG mit anderen Gesetzen verglichen werden. § 5 Mitbestimmungsgesetz (MitbestG) regelt ebenfalls den Anwendungsbereich durch eine Zurechnungsnorm für Konzerne.²⁵ In § 5 Abs. 1 MitbestG gehen Rechtsprechung und Literatur davon aus, dass bei mehrstufigen Konzernen eine Zurechnung nicht nur zur obersten Konzernmutter, sondern auch zu Zwischenholdinggesellschaften in Einzelfällen möglich ist.²⁶ Diesbezüglich enthält § 5 Abs. 3 MitbestG eine Fiktion zum Bestehen eines Teilkonzerns.²⁷ Dies gilt vor allem dann, wenn die Zwischengesellschaft einen gewissen Gestaltungsspielraum hat und damit „die einheitliche, eigenverantwortliche Leitung über die ihr nachgeordneten Konzernunternehmen“²⁸ ausüben kann. Jedoch sind solche „Konzern im Konzern-Konstellationen“ im Rahmen des MitbestG aufgrund der strengen Voraussetzungen nur schwer anzunehmen, da es „wesentliche Leitungsaufgaben zur eigenverantwortlichen Erledigung und Ausübung gegenüber den ihm nachgeordneten Unternehmen“²⁹ höchstens in stark dezentralen Konzernen geben dürfte.³⁰ Eine Gleichartigkeit zu § 1 Abs. 3 LkSG kann auch deshalb nicht angenommen werden, da das LkSG diese Fiktion nicht ausdrücklich regelt und es sich um eine „rein mitbestimmungsrechtlich geprägte Rechtsfigur“³¹ handelt. Zudem steht nach § 18 Abs. 1 AktG die volle Leitungsmacht nur der Muttergesellschaft zu und eine „Konzern im Konzern-Konstellation“ muss abgelehnt werden, wenn unter der Führung der Mutter kein Platz für eine Führung durch die Tochter besteht.³² Zum aktuellen Zeitpunkt macht es folglich Sinn, der Ansicht des BAFA zu folgen, dass über § 1 Abs. 3 LkSG der Anwendungsbereich nur dann für die oberste Konzernmutter eröffnet werden kann, wenn diese in Deutschland ansässig ist.³³ Für alle anderen Konzerngesellschaften ist der Anwendungsbereich nur eröffnet, wenn sie selbstständig und ohne Zurechnung die Arbeitnehmerschwellen übersteigen. Ist eine Tochtergesellschaft nicht dem eigenen Geschäftsbereich der Obergesellschaft zuzuordnen und auch nicht selbstständig nach dem LkSG verpflichtet, treffen sie keine Sorgfaltspflichten nach dem LkSG.³⁴ Es ist aber darauf hinzuweisen, dass sich Diskussionen dazu noch im Anfangsstadium befinden und sich noch keine Praxis oder gefestigte Rechtsprechung zu dieser Thematik herausgebildet hat.³⁵

b) Reichweite der Pflichten

Der Umfang, in dem die Sorgfaltspflichten zu erfüllen sind, hängt mit der Definition der Lieferkette zusammen und damit, auf welche „Prüfungsobjekte“³⁶ sich die Pflichten beziehen.³⁷ Nach dem LkSG sind die Sorgfaltspflichten für den eigenen Geschäftsbereich sowie für unmittelbare und in bestimmten Fällen für mittelbare Zulieferer zu erfüllen. Am strengsten sind die Sorgfaltspflichten für den eigenen Geschäftsbereich.³⁸ Deshalb ist eine Unterscheidung zwischen dem eigenen Geschäftsbereich und dem Bereich der Zulieferer vorzunehmen. Der eigene Geschäftsbereich umfasst nach § 2 Abs. 5 LkSG alle Schritte im In- und Ausland, die zur Herstellung der Produkte und zur Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind. Die Erforderlichkeit ist dabei weit zu sehen.³⁹

Wenn eine Gesellschaft selbstständig ohne Zurechnung unter das LkSG fällt, ist der eigene Geschäftsbereich nach § 2 Abs. 5 Nr. 1 und Abs. 6 S. 2 LkSG zu bestimmen. Danach bezieht sich der eigene Geschäftsbereich auf den direkt beeinflussbaren Bereich dieser Gesellschaft.⁴⁰ Dazu zählen alle Tätigkeiten zur Herstellung und Verwertung von Produkten und zur Erbringung von Dienstleistungen, unabhängig davon, ob sie an einem Standort im In- oder Ausland vorgenommen werden (§ 2 Abs. 6 S. 2 LkSG). Ausschlaggebend ist

hierfür, dass der Standort ein Teil der Gesellschaft ist und eine rechtliche Einheit besteht. Allerdings gilt hier nicht die Annahme des beherrschenden Einflusses, wie § 2 Abs. 6 S. 3 LkSG ihn vorgibt, da dieser sich nicht auf selbstständig erfasste Unternehmen bezieht. Es sind nur alle in- und ausländischen Standorte, Niederlassungen und Repräsentanzen des eigenen Unternehmens erfasst.⁴¹ Produktionsstätten zählen zum eigenen Geschäftsbereich, sofern sie Teil der Gesellschaft als rechtliche Unternehmenseinheit sind.⁴² Somit sind Tochtergesellschaften nicht vom eigenen Geschäftsbereich erfasst.

Für die Anwendung durch den Zurechnungstatbestand ergibt sich eine andere Reichweite des eigenen Geschäftsbereichs.⁴³ Zum eigenen Geschäftsbereich der Obergesellschaft gehört nach § 2 Abs. 6 S. 3 LkSG in verbundenen Unternehmen (Konzern) eine konzernangehörige Gesellschaft, wenn die Obergesellschaft auf diese einen bestimmenden Einfluss ausübt. Damit ein bestimmender Einfluss vorliegt, muss zunächst eine Einflussnahme nach dem anwendbaren Recht vorliegen. Es sind die wirtschaftlichen, personellen, organisatorischen und rechtlichen Beziehungen zwischen Muttergesellschaft und Tochtergesellschaft im Gesamten heranzuziehen, um das Vorliegen eines „bestimmenden Einflusses“ zu bewerten.⁴⁴ Beispiele dafür sind: Mehrheitsbeteiligung an der Tochter, ein konzernweites Compliance-System, die Übernahme von Verantwortung für die Lenkung von Prozessen im Tochterunternehmen, eine personelle Überschneidung der Führungsebene oder der gleiche Geschäftsbereich aufgrund gleicher Tätigkeit.⁴⁵ Es ist jedoch unklar, ob der Einfluss aktiv ausgeübt werden muss.⁴⁶ Davon ist aber

25 Ott/Lüneborg/Schmelzeisen, DB 2022, 238, 240.

26 Habersack, in: Habersack/Henssler, Mitbestimmungsrecht, 4. Aufl. 2018, § 5 Rn. 35 ff.; Emmerich, in: Emmerich/Habersack (Fn. 24), § 18 Rn. 18.f.; OLG München, 19.11.2008 – 31 Wx 99/07, NZG 2009, 112; OLG Düsseldorf, 30.1.1979 – 19 W 17/78, BeckRS 1979, 31367082.

27 Ott/Lüneborg/Schmelzeisen, DB 2022, 238, 240; Emmerich, in: Emmerich/Habersack (Fn. 24), § 18 Rn. 18.f.

28 Ott/Lüneborg/Schmelzeisen, DB 2022, 238, 241.

29 Emmerich, in: Emmerich/Habersack (Fn. 24), § 18 Rn. 19.

30 Emmerich, in: Emmerich/Habersack (Fn. 24), § 18 Rn. 19.

31 Valdini, BB 2021, 2955, 2957.

32 Valdini, BB 2021, 2955, 2957.

33 BAFA, Fragen und Antworten zum Lieferkettengesetz, 2023, IV, Frage Nr. 4.

34 Falder/Frank-Fahle/Poleacov, in: Falder/Frank-Fahle/Poleacov, LkSG. Ein Überblick für Praktiker, 2022, S. 10.

35 Ott/Lüneborg/Schmelzeisen, DB 2022, 238, 241.

36 Schröder/Rempp, CMS 2021, o. S. <https://cms.law/de/deu/publication/lieferkettengesetz-im-konzern-wer-hat-wen-zu-pruefen> (abgerufen am 19.11.2023).

37 Schröder/Rempp, CMS 2021, o. S. <https://cms.law/de/deu/publication/lieferkettengesetz-im-konzern-wer-hat-wen-zu-pruefen> (abgerufen am 19.11.2023).

38 Falder/Frank-Fahle/Poleacov, in: Falder/Frank-Fahle/Poleacov (Fn. 35), S. 11.

39 BAFA, Fragen und Antworten zum Lieferkettengesetz, 2023, II, Frage Nr. 4: Dazu gehören bspw. Hilfsmittel wie der Bürobedarf von Industrieunternehmen.

40 Falder/Frank-Fahle/Poleacov, in: Falder/Frank-Fahle/Poleacov (Fn. 35), S. 42.

41 Schröder/Rempp, CMS 2021, o. S. <https://cms.law/de/deu/publication/lieferkettengesetz-im-konzern-wer-hat-wen-zu-pruefen> (abgerufen am 19.11.2023).

42 Leyes, in: Hopt, LkSG, 2023, § 2 Rn. 11; BT-Drucks. 19/28649 S. 41 f.

43 Ott/Lüneborg/Schmelzeisen, DB 2022, 238, 242.

44 Leyes, in: Hopt (Fn. 43), § 2 Rn. 12.

45 BAFA, Fragen und Antworten zum Lieferkettengesetz, 2023, IV, Frage Nr. 9.

46 Ott/Lüneborg/Schmelzeisen, DB 2022, 238, 243.

insofern nicht auszugehen, als die Beispiele auch passive Ansätze wie personelle Überschneidungen oder Mehrheitsbeteiligungen enthalten. Es ist anzunehmen, dass der „bestimmende Einfluss“ eine höhere Einflussnahme voraussetzt als der „beherrschende Einfluss“ aus dem AktG, bei dem nach § 16 und 17 Abs. 2 AktG bereits der ausreichende Mehrheitsbesitz erforderlich ist, denn sonst hätte auch dieser Begriff gewählt werden können.⁴⁷ Auch andere Gesetze, die den Begriff des bestimmenden Einflusses verwenden, knüpfen an die Erfüllung strengere Voraussetzungen, bspw. § 37 Abs. 1 Nr. 2 GWB oder § 81a Abs. 1 GWB. Letztendlich dürfte dies von der rechtlichen Gestaltung des Konzerns abhängen.

Dass die Erfüllung der Sorgfaltspflichten in § 2 Abs. 6 S. 3 LkSG erweitert wird, setzt also voraus, dass die Obergesellschaft überhaupt dem Anwendungsbereich des § 1 LkSG unterliegt.⁴⁸ Zudem ist unklar, ob in diesem Fall nur inländische oder auch ausländische Gesellschaften (parallel zur selbstständigen Verpflichtung nach § 2 Abs. 6 S. 2 LkSG) zum eigenen Geschäftsbereich zu zählen sind. § 2 Abs. 6 S. 3 LkSG macht dazu keine Angaben. Außerdem unterliegt eine ausländische Tochter auch einem anderen nationalen Recht, was zu Widersprüchen führen könnte.⁴⁹ Laut BAFA werden auch ausländische Gesellschaften miteinbezogen⁵⁰. Bei einer Holdingstruktur ist wohl davon auszugehen, dass alle Gesellschaften vom eigenen Geschäftsbereich erfasst sind.⁵¹ Also ist der eigene Geschäftsbereich einer Obergesellschaft auch jede Tochter, auf die die Obergesellschaft einen bestimmenden Einfluss ausübt. Diese Ausweitung des Geschäftsbereichs widerspricht dem konzernrechtlichen Trennungsprinzip und ist zu Recht stark umstritten.⁵² Denn die Obergesellschaft wird dadurch verpflichtet, die Tochtergesellschaften in ihre Risikoanalyse miteinzubeziehen und entsprechende Maßnahmen bei der Tochter umzusetzen, während nur die Obergesellschaft Normadressat ist.

Die Sorgfaltspflichten beziehen sich auch auf unmittelbare und mittelbare Zulieferer. Unmittelbare Zulieferer sind Vertragspartner, der unter den Anwendungsbereich fallenden Gesellschaft.⁵³ Somit ist eine vertragliche Beziehung mit der Gesellschaft Voraussetzung. Um mittelbare Zulieferer handelt es sich, wenn ein unmittelbarer Zulieferer ausgeschlossen ist, aber die Zulieferungen dieses Unternehmens für die Herstellung des Produktes der Gesellschaft oder zur Erbringung und Inanspruchnahme der betreffenden Dienstleistung notwendig sind.⁵⁴ Es kann auch der Fall gegeben sein, dass Mutter oder Tochter in einem vertraglichen Lieferantenverhältnis stehen. Dann handelt es sich um direkte Lieferanten und die Sorgfaltspflichten müssen für diese erfüllt werden.⁵⁵

Fraglich ist hierbei zudem, ob nach dem Prinzip der Zurechnung die Obergesellschaft die Sorgfaltspflichten nur für ihre eigenen Zulieferer oder auch für die der einbezogenen Konzerngesellschaften zu erfüllen hat. Hier ist Letzteres anzunehmen, da die Obergesellschaft ohne ihre Töchter selbst auch mehrere Lieferanten hätte und das Ziel des Gesetzes ist, diese Lieferanten mitzuerfassen.⁵⁶

2. Sorgfaltsanforderungen nach der CSDDD im Konzern

Noch weniger Rechtssicherheit dürfte es zumindest bis zum jetzigen Zeitpunkt für die Reichweite des CSDDD-E⁵⁷ im Konzern geben. Die Annahmen zum LkSG können nicht auf den CSDDD-E übertragen werden.

Der persönliche Anwendungsbereich ist hier zunächst für jede Gesellschaft in der EU separat zu bestimmen. Es besteht jedoch keine Zurechnungsvorschrift, was zu weniger Unklarheiten führt.⁵⁸ Zudem können auch Unternehmen aus Drittstaaten in den Anwendungsbereich fallen, wenn sie bestimmte Umsatzgrenzen überschreiten.

Für die Bestimmung der Reichweite der Sorgfaltspflichten besteht ebenfalls eine andere Herangehensweise als im LkSG.⁵⁹ Die Reichweite der Sorgfaltspflichten erstreckt sich nach Art. 1 Abs. 1 lit. a CSDDD-E auf die eigene Wirtschaftstätigkeit, auf Tätigkeiten der Tochterunternehmen und die Tätigkeiten von Unternehmen in der Wertschöpfungskette, mit denen das Unternehmen eine (etablierte) Geschäftsbeziehung unterhält.

Die eigenen Tätigkeiten und die der Tochterunternehmen sind nach dieser Formulierung separat von der Wertschöpfungskette zu betrachten. Daraus ergibt sich, dass die Sorgfaltspflichten nach Art. 6 Abs. 1 CSDDD-E für alle Tätigkeiten anzuwenden sind, auch wenn kein Bezug zur eigentlichen Wertschöpfung besteht.⁶⁰ Daher sind also wohl auch alle internen Services, die nichts mit der konkreten Wertschöpfung zu tun haben, erfasst, was dem weiten Verständnis der „Erforderlichkeit“ des LkSG entspricht.⁶¹

Tochtergesellschaften sind zudem nicht Teil des eigenen Geschäftsbereichs von selbstständig erfassten Unternehmen, sondern werden separat angesprochen.⁶² Tochterunternehmen werden nach Art. 2 lit. d CSDDD-E i. V. mit Art. 2 Abs. 1 lit. f der Transparenzrichtlinie⁶³ als juristische Person, über die die Tätigkeit eines „kontrollierten Unternehmens“ ausgeübt wird, definiert. Dafür ist der beherrschende Einfluss maßgeblich.⁶⁴ Durch diese Regelungen fallen einige Auslegungsschwierigkeiten weg, da das Konzept des beherrschenden Einflusses aus § 17 Abs. 1 AktG bekannt ist. Ein beherrschender Einfluss wird bei einem Konzern nach § 18 Abs. 1 angenommen.⁶⁵ Ist ein beherrschender Einfluss zu bejahen, muss das beherrschende Unternehmen dafür sorgen, dass die von dem CSDDD-E geschützten Menschenrechte und Umweltpflichten auch in dem beherrschten Tochterunternehmen beachtet werden. Hier besteht bei dem Grad der Erfüllung der Sorgfaltspflichten kein Unterschied zum beherrschenden Unternehmen.

Für den Begriff der Geschäftsbeziehung weisen die verschiedenen CSDDD-Entwürfe jeweils verschiedene Definitionen vor. Nach Art. 1 CSDDD-E der Kommission sind nur etablierte Geschäftsbeziehungen von Bedeutung. Was eine etablierte Geschäftsbeziehung ist, wird in Art. 3 lit. f CSDDD-E definiert. Demnach muss diese in Anbetracht ihrer Intensität oder Dauer beständig sein und darf keinen unbe-

47 *Rothenburg/Rogg*, AG 2022, 257, 261.

48 *Ott/Lüneborg/Schmelzeisen*, DB 2022, 238, 240.

49 *Ott/Lüneborg/Schmelzeisen*, DB 2022, 238, 243.

50 BAFA, Fragen und Antworten zum Lieferkettengesetz, 2023, IV, Frage Nr. 11.

51 *Falder/Frank-Fahle/Poleacov*, in: *Falder/Frank-Fahle/Poleacov* (Fn. 35), S. 13.

52 *Rothenburg/Rogg*, AG 2022, 257, 260.

53 *Wagner/Wagner/Schuler*, in: *Wagner/Ruttloff/Wagner* (Fn. 6), § 1 Rn. 65.

54 *Wagner/Wagner/Schuler*, in: *Wagner/Ruttloff/Wagner* (Fn. 6), § 1 Rn. 67.

55 *Falder/Frank-Fahle/Poleacov*, in: *Falder/Frank-Fahle/Poleacov* (Fn. 35), S. 11.

56 *Leyes*, in: *Hopt* (Fn. 43), § 2 Rn. 13.

57 CSDDD-E meint den Vorschlag der EU-Kommission für die EU-Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937.

58 Art. 2 CSDDD-E.

59 *Bettermann/Hoes*, BKR 2022, 686, 687.

60 *Bettermann/Hoes*, BKR 2022, 686, 689.

61 *Bettermann/Hoes*, BKR 2022, 686, 689.

62 *Bettermann/Hoes*, BKR 2022, 686, 689.

63 Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004.

64 *Bettermann/Hoes*, BKR 2022, 686, 689.

65 *Emmerich*, in: *Emmerich/Habersack* (Fn. 24), § 17 Rn. 9.

deutenden oder lediglich untergeordneten Teil der Wertschöpfungskette darstellen. Alle Geschäftsbeziehungen werden nach Erheblichkeit und Beständigkeit gefiltert, womit die betroffenen Lieferanten eingeschränkt werden.⁶⁶ Wenn eine Geschäftsbeziehung als etabliert bewertet wird, hat dies zur Folge, dass alle damit in Verbindung stehenden indirekten Geschäftsbeziehungen auch als etabliert gelten.⁶⁷

Nach dem Entwurf des EU-Parlaments und des EU-Rates entfällt jedoch dieses Konzept der etablierten Geschäftsbeziehung vollständig.⁶⁸ Nach dem Parlamentsentwurf muss für das Bestehen einer Geschäftsbeziehung eine Geschäftsvereinbarung abgeschlossen sein oder zusammenhängende Geschäftstätigkeiten ausgeübt werden. Der EU-Rat unterteilt wiederum in direkte und indirekte Geschäftspartner, ähnlich wie nach dem LkSG. Somit sollte in diesem Punkt auf die endgültige Fassung der CSDDD gewartet werden. Die Geschäftsbeziehungen der Tochtergesellschaften sind hierbei miterfasst.⁶⁹ Dies geht zudem ausdrücklich aus dem Entwurf des Parlaments hervor.⁷⁰ Aus dem Kommissionsentwurf ging dies bisher nicht eindeutig hervor und war demnach noch streitig. Zudem können ausländische Konzerngesellschaften immer mittelbar erfasst sein, wenn sie Lieferant einer erfassten Gesellschaft sind. Somit kann die Erfassung im Konzern sehr weit gehen.

III. Umsetzung der Pflichten auf Konzernebene oder auf Gesellschaftsebene

Für die Erfüllung der Sorgfalts- und Berichtspflichten muss zudem geklärt werden, wer im Konzern für die Erfüllung zuständig ist und ob eine Delegation möglich ist. Von den gesetzlichen Bestimmungen zu diesen Fragen abgesehen, muss im Konzern entschieden werden, ob auch nicht verpflichtete Konzerngesellschaften die Pflichten erfüllen sollen oder nicht.⁷¹ Denn gerade in großen internationalen Konzernen würde der Aufbau von getrennten Systemen einen hohen Aufwand bedeuten.⁷² Nach dem LkSG kann sich ein selbstständig vom Anwendungsbereich erfasstes Unternehmen nicht auf die Erfüllung der Sorgfaltspflichten durch seine Mutter beziehen.⁷³ Folglich ist jede nach § 1 LkSG unter den Anwendungsbereich fallende Gesellschaft zunächst selbst dazu verpflichtet, die Sorgfaltspflichten für ihren Geschäftsbereich anzuwenden.⁷⁴ Möglichkeiten der Delegation basieren dabei auf den Grundlagen der Konzern-Compliance, zu der sich in der Praxis bestimmte Grundsätze etabliert haben.⁷⁵ Dabei gilt das Trennungsprinzip, das besagt, dass der Geschäftsleitung der einzelnen Konzerngesellschaften, neben der Geschäftsleitung der Konzernobergesellschaft, selbst eine Compliance-Verantwortung (Legalitätspflicht) zukommt.⁷⁶ Die Konzernobergesellschaft hat aber (je nach Organisationsstruktur) Einfluss auf ihre Tochtergesellschaften, wenn ein Weisungsrecht besteht. Somit hat die Konzernobergesellschaft auch die Pflicht, zumindest darauf hinzuwirken, dass Compliance-Verstöße bei der Tochtergesellschaft verhindert werden, soweit das die entsprechenden Möglichkeiten der Einflussnahme zulassen. Damit sind die Konzerngesellschaften unmittelbar für die Umsetzung von Compliance-Pflichten zuständig. Ihre Geschäftsleitung kann aber auf bestehende Strukturen der Konzernmutter zurückgreifen und das konzernweite Compliance-Management-System nutzen. Dabei müssen aber trotzdem weiterhin Compliance-Maßnahmen im eigenen Unternehmen durchgeführt werden. Zudem besteht die Möglichkeit für die Geschäftsleitung, Compliance-Tätigkeiten vertikal zu delegieren. Gerade in Großkonzernen ist eine Delegation hin zu einer abgestuften Organisation der Compliance unumgänglich.

Das BAFA unterscheidet vier Fälle für die mögliche Delegation der Sorgfaltspflichten des LkSG:⁷⁷

1. Nur die Konzernobergesellschaft fällt in den Anwendungsbereich des LkSG:

In diesem Fall muss die Obergesellschaft die Sorgfaltspflichten für ihren eigenen Geschäftsbereich und ihre unmittelbaren und mittelbaren Zulieferer erfüllen, wozu auch der Geschäftsbereich und die Zulieferer eines Tochterunternehmens gehören, auf das die Obergesellschaft nach § 2 Abs. 6 LkSG bestimmenden Einfluss hat.⁷⁸ Jedoch ist die Tochtergesellschaft selbst nicht dazu verpflichtet, die Sorgfaltspflichten eigenverantwortlich zu erfüllen und darüber zu berichten.⁷⁹ Besteht kein bestimmender Einfluss, muss die Obergesellschaft gegenüber ihrer Tochtergesellschaft die Sorgfaltspflichten nur erfüllen, wenn die Tochter ein unmittelbarer Zulieferer der Obergesellschaft ist.

2. Nur das Tochterunternehmen fällt in den Anwendungsbereich des LkSG:

Dieser Fall liegt vor, wenn die Muttergesellschaft ihren Sitz im Ausland hat.⁸⁰ Das Tochterunternehmen muss in diesem Fall die Sorgfaltspflichten für seinen eigenen Geschäftsbereich und für unmittelbare und mittelbare Zulieferer erfüllen. Dabei ist es nicht für die Erfüllung der Pflichten bei der Muttergesellschaft verantwortlich und muss die Tätigkeiten seiner Mutter im Ausland nicht beachten. Etwas anders gilt, wenn die Mutter als Zulieferer der Tochter zu qualifizieren ist. Dann treffen das Tochterunternehmen bezüglich der Mutter dieselben Sorgfaltspflichten wie für unmittelbare Zulieferer.

3. Konzernobergesellschaft und Tochterunternehmen fallen beide unter das LkSG, aber es besteht kein bestimmender Einfluss der Mutter:

Besteht kein bestimmender Einfluss der Obergesellschaft nach § 2 Abs. 6 S. 3 LkSG, dann sind beide Unternehmen getrennt für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten im eigenen Geschäftsbereich zuständig und müssen beide einen eigenen Bericht beim BAFA vorlegen. Man spricht von einer „getrennten Pflichterfüllung“.⁸¹ Im Konzern können sich aber Obergesellschaft und Tochter auch insoweit absprechen, als die Maßnahmen der Obergesellschaft (bspw. die Grundsatzzerklärung) von der Tochter übernommen werden und sie diese in eigener Verantwortung und bezogen auf ihren Geschäftsbereich umsetzt und gegebenenfalls anpasst.⁸² Dies kann sie im Bericht entsprechend darstellen. Zudem ist die Obergesellschaft verantwort-

66 Hübner/Habrich/Weller, NZG 2022, 644, 648.

67 Baumüller/Needham/Scheid, DK 2022, 194, 195.

68 EU-Rat zur CSDDD-E, S. 62; Rechtsausschuss EU-Parlament zur CSDDD-E, S. 52.

69 Bettermann/Hoes, BKR 2022, 686, 690.

70 Rechtsausschuss EU-Parlaments zu Art. 3 Abs. 1 lit. e zif. ii CSDDD-E, S. 63.

71 Giesberts, NVwZ 2022, 1497, 1503.

72 Rothenburg/Rogg, AG 2022, 257, 264.

73 Schröder/Rempp, CMS 2021, o. S. <https://cms.law/de/deu/publication/lieferkettengesetz-im-konzern-wer-hat-wen-zu-pruefen> (abgerufen am 19.11.2023).

74 BAFA, Fragen und Antworten zum Lieferkettengesetz, 2023, IV, Frage Nr. 8.

75 Rothenburg/Rogg, AG 2022, 257, 257 f.

76 Rothenburg/Rogg, AG 2022, 257, 257 f.; Wicke, in: Wulf, Habersack, Kalss, MüKo zum Aktiengesetz, Band 1 2019, § 3 Rn. 140 ff.

77 BAFA, Fragen und Antworten zum Lieferkettengesetz, 2023, IV, Frage Nr. 8.

78 BAFA, Fragen und Antworten zum Lieferkettengesetz, 2023, IV, Frage Nr. 8.

79 Wagner/Wagner, in: Wagner/Ruttloff/Wagner (Fn. 6), § 4 Rn. 565.

80 BAFA, Fragen und Antworten zum Lieferkettengesetz, 2023, IV, Frage Nr. 8.

81 Wagner/Wagner, in: Wagner/Ruttloff/Wagner (Fn. 6), § 4 Rn. 567.

82 BAFA, Fragen und Antworten zum Lieferkettengesetz, 2023, IV, Frage Nr. 8.

lich, Maßnahmen gegenüber der Tochter zu ergreifen, falls diese ihr unmittelbarer Zulieferer ist. Dies gilt auch im umgekehrten Fall.

4. Konzernobergesellschaft und Tochterunternehmen fallen beide unter das LkSG, aber es besteht ein bestimmender Einfluss der Mutter:

Hier besteht eine sog. „parallele Pflichtigkeit“⁸³, wodurch die Obergesellschaft die Sorgfaltspflichten im eigenen Geschäftsbereich und für ihre unmittelbaren und mittelbaren Zulieferer erfüllen muss, was in diesem Fall auch den Geschäftsbereich und die Zulieferer des Tochterunternehmens (das selbst auch verpflichtet ist und unter bestimmendem Einfluss steht) miteinbezieht.⁸⁴ Im Gesetz selbst existiert keine Regelung darüber, ob die Pflichterfüllung zentral oder dezentral stattzufinden hat.⁸⁵ In diesem Fall kommt der Obergesellschaft ein Ermessensspielraum darüber zu, ob das Risikomanagement und andere erforderlichen Prozesse bei der Obergesellschaft selbst oder bei den Tochterunternehmen verankert werden. Somit kann die Obergesellschaft einen zentralen oder einen dezentralen Ansatz wählen. Beim zentralen Ansatz gestaltet die Obergesellschaft die notwendigen Prozesse aus, überträgt diese auf ihre Tochtergesellschaften und überwacht sie bei der Einhaltung und Umsetzung. Beim dezentralen Ansatz überträgt sie der Tochtergesellschaft durch ihre Weisungsbefugnis die Aufgaben, Maßnahmen und Prozesse selbst zu entwickeln und umzusetzen. Verantwortlich für die tatsächliche Erfüllung der Sorgfaltspflichten bleibt das Tochterunternehmen bei beiden Ansätzen. Stellt es also fest, dass die Pflichterfüllung nicht durch einen zentralen Ansatz der Obergesellschaft abgedeckt werden kann, ist es für die Pflichterfüllung selbst verantwortlich. Sowohl Obergesellschaft als auch Tochter müssen beim BAFA einen eigenständigen Bericht vorlegen. Eine befreiende Wirkung besteht insofern nicht, da sowohl die Obergesellschaft als auch die Tochtergesellschaft weiterhin verantwortlich sind.

Im Rahmen der CSDDD könnte eine gemeinsame bzw. arbeitsteilige Erfüllung der Sorgfaltspflichten innerhalb der Unternehmensgruppe denkbar sein, denn hier sind Tochtergesellschaften immer als Prüfungsobjekt der Sorgfaltspflichten miteingefasst.⁸⁶ Sind jedoch Mutter und Tochterunternehmen beide vom Anwendungsbereich erfasst, ist bisher unklar, wie die Sorgfaltspflichten umzusetzen sind.⁸⁷ Es könnte dem Ansatz des LkSG gefolgt werden. Die Problematik entsteht hier, wenn Mutter und Tochterunternehmen in verschiedenen Mitgliedstaaten der EU sitzen. Denn die Umsetzungen der Richtlinie durch die Mitgliedstaaten könnte Unterschiede aufweisen. Eine eindeutige Vorgabe hierzu ist gerade deshalb zu erwarten, da eine zivilrechtliche Haftung durch die CSDDD begründet wird. Angemessen erscheint eine Regelung, in der die Mutter nur kontrollieren muss, dass die (selbst verpflichtete) Tochter die Sorgfaltspflichten umsetzt und somit nur Kontrollpflichten hat, was gerade dann sinnvoll wäre, wenn die Tochter in einem anderen Mitgliedstaat als ihre Mutter sitzt.

Zusätzlich stellt sich für Konzerne mit einer Obergesellschaft im Ausland, noch die Frage, ob sie ihre Pflichten auf Gesellschaften ausweiten sollten, die selbst nicht erfasst sind. Es ist zu erwarten, dass in vielen großen Konzernen schon die Grundstrukturen für Prozesse und Maßnahmen zur Betrachtung von ESG-Risiken geschaffen wurden, die nur noch an neue Gesetze angepasst werden müssen. Zudem sollte dem entstehenden Kostendruck entgegengekommen werden, indem Wissen und Ressourcen, die bereits bestehen, gebündelt werden.⁸⁸ Die Maßnahmen durch alle Bereiche hindurch umzusetzen und zu koordinieren wird trotzdem einen großen Abstimmungsaufwand erfordern.⁸⁹ Aber nur so entsteht kein Flickenteppich im Konzern in Hinblick auf unterschiedliche Prozesse und Maßnahmen.

Auch wegen der Einbeziehung der Lieferkette und der bevorstehenden Ausweitung der Pflichten auf EU-Ebene wird im Konzern eine konzernweite Umsetzung auch in Auslandsgesellschaften sinnvoll sein. Jedoch muss dann auch in Kauf genommen werden, dass Gesellschaften, die nicht von einer Rechtsvorschrift erfasst sind, trotzdem den gesetzlichen Pflichten nachkommen müssen, die oftmals sehr streng sein können.⁹⁰ Deshalb muss jeder Konzern individuell entscheiden, ob es aufwändiger ist, eine konzernweite Abstimmung der Systeme und Prozesse vorzunehmen oder, ob jede Gesellschaft eigene Prozesse bestimmt, um regionale Pflichten zu erfüllen.

IV. Ausblick

In einem weiteren Beitrag (erscheint in CB 3/2024) werden sich die Autoren den Implementierungsmaßnahmen der geschilderten Aufgaben und Pflichten widmen.

AUTOREN



Prof. Dr. Oliver Haag, ist neben seiner Tätigkeit als Hochschullehrer an der HTWG Konstanz mit den Schwerpunkten Gesellschaftsrecht, Handelsrecht, Arbeitsrecht, Compliance und Corporate Governance als Direktor des Instituts für Unternehmensrecht sowie als Of-Counsel einer auf Unternehmensrecht spezialisierten Anwaltskanzlei tätig.



Katrin Drodofsky, LL. M., ist bei einem führenden Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsunternehmen im Bereich Regulatorik und Compliance als Beraterin für ESG-Themen tätig. Zuvor studierte sie Wirtschaftsrecht mit Fokus auf Legal Management an der HTWG Konstanz. Sie verfügt unter anderem über umfassende Kenntnisse in der Umsetzung von LkSG-Pflichten in der Industrie und Finanzbranche.

83 *Wagner/Wagner*, in: *Wagner/Ruttloff/Wagner* (Fn. 6), § 4 Rn. 567.

84 *Wagner/Wagner*, in: *Wagner/Ruttloff/Wagner* (Fn. 6), § 4 Rn. 567.

85 *Wagner/Wagner*, in: *Wagner/Ruttloff/Wagner* (Fn. 6), § 4 Rn. 567; BAFA, Fragen und Antworten zum Lieferkettengesetz, 2023, IV, Frage Nr. 8.

86 *Nietsch/Wiedmann*, CCZ 2022, 125, 132.

87 *Bettermann/Hoes*, BKR 2022, 686, 689 f.

88 *Hamm-Düppe*, CCZ 2022, 409, 410.

89 Deloitte 2022, o. S., <https://www2.deloitte.com/de/de/pages/trends/nachhaltigkeit-konzerne-und-mittelstand.html> (abgerufen am 19.11.2023).

90 *Giesberts*, NVwZ 2022, 1497, 1503.